

Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater
Holger Piscator aus Dreihausen ab sofort monatlich
über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.



Vorsicht Steuerfalle: Wer Ware über ebay + co verkauft, gerät schnell ins Visier der Steuerfahnder !

Dabei kann es praktisch jeden erwischen, der eine gewisse Anzahl von Bewertungen bei ebay überschreitet. Denn hierdurch wird eine einfache erste Abgrenzung zwischen steuerlich unbeachtlichen Hobbyverkäufern und steuerpflichtigen, gewerblichen Verkäufern vorgenommen.

Hat der Steuerfahnder einen Verkäufer im Visier, wird er diesen hinsichtlich seiner Verkäufe analysieren. Dabei bekommt er aufgrund eines neuen BFH-Urteils sogar Hilfe von ebay oder anderen Portalbetreibern: Neben Namen, Anschrift und Bankverbindung muss der Portalbetreiber auch alle Verkäufe auflisten. Anhand dieser Auflistung kann der Steuerfahnder relativ einfach feststellen, ob dauerhaft Geschäfte mit Gewinnerzielungsabsicht gemacht werden (z.B. Einkauf von Ware mit dem Ziel des Weiterverkaufs) oder ob nur gelegentlich Hausrat oder die Briefmarkensammlung veräußert wird.

Hat der Steuerfahnder einen "Gewerbetreibenden" erwischt, wird dieser dazu verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen. Besonders ärgerlich wird dies, wenn der Verkäufer seine Einkäufe nicht mehr belegen kann, da er diese von seinen Verkaufserlösen hätte absetzen können. In diesem Fall darf das Finanzamt den Gewinn auch zu Ungunsten schätzen (Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 03.08.2011, 10 K 200/09). Auch ein falscher Name schützt in der Regel nicht vor dem Zugriff des Finanzamts: So flog ein Ehepaar auf, dass innerhalb von 3 Jahren Dinge über ebay verkaufte und damit bis zu 35.000 € Umsatz pro Jahr erzielte. Es musste über 11.000 € Umsatzsteuer nachzahlen (BFH-Urteil vom 26.4.2012, V R 2/11).

Ob und in welcher Höhe tatsächlich Steuern zu zahlen sind, hängt aber von vielen Faktoren ab. Grundsätzlich unterliegt diese Art von Tätigkeit sowohl der Einkommensteuer, als auch der Umsatz- und Gewerbesteuer. Umsatz- und Gewerbesteuer werden bei Hobbyverkäufern wohl eher selten zu erheben sein, da Umsatzsteuer in der Regel nur anfällt, wenn Umsätze von mehr als 17.500 € erzielt werden und bei der Gewerbesteuer sogar eine Gewinngrenze von 24.500 € überschritten werden muss. Die Einkommensteuer trifft aber nahezu jeden, der mit dieser Tätigkeit Gewinne erzielt. Je nach Umfang der übrigen Einkünfte und der Höhe des Gewinns kann diese bis zu 45% des Gewinns betragen.

Neben ebay werden übrigens in erster Linie die Portale Mobile.de, Autoscout24.de und Myhammer.de nach Steuersündern durchforstet. Die Steuerfahnder bedienen sich hierzu einer speziellen Suchmaschine namens Xpider. Diese durchforstet das Internet nach Anbietern, die über einen längeren Zeitraum viele Verkäufe tätigen oder größere Posten Neuware anbieten.

Für weitergehende Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Steuerberater

Holger Piscator

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

Tel.: 06424/928882

Erlingärten 7, 35085 Ebsdorfergrund

e-mail: piscator@stb-piscator.de

www.stb-piscator.de